

Förderkreis des Gedenk- und Informationsortes Tiergartenstraße 4 für die Opfer der NS - „Euthanasie“ – Morde e.V. (Kurz: Förderkreis Gedenkort T4 e.V.)

Vereinssatzung, beschlossen bei der Gründungsversammlung in Berlin am 29.6.2016, geändert am 29.9.2016.

Präambel

Der Verein will den „Gedenk- und Informationsort Tiergartenstraße 4 für die Opfer der NS - „Euthanasie“ - Morde“ in Berlin, der am 2.9.2014 der Öffentlichkeit übergeben wurde, besser bekanntmachen und will zur Erneuerung und Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements für diesen Ort beitragen. Mit Hilfe des Vereins soll er weiterentwickelt werden zu einem aktiven und über verschiedene Medien zugänglichen Ort des Gedenkens und der Information. Ein besonderes Anliegen ist dem Verein, die Sichtweise von Menschen mit Behinderung und körperlichen und psychischen Einschränkungen sowie der Angehörigen von Ermordeten einzubringen. Besondere Bedeutung hat auch die Perspektive der Zwangssterilisierten. Der Verein unterstützt die Arbeit der Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas in Berlin. Dies geschieht in enger Absprache mit ihr.

Der Verein will durch die Erinnerung an die Ermordung von insbesondere als „psychisch krank“ und als „geistig behindert“ definierten Menschen und an die Opfer der Zwangssterilisationen in der Zeit der Herrschaft des Nationalsozialismus zur Förderung demokratischer Gesinnung und Menschenrechtsbildung beitragen. Dazu gehört die Aufarbeitung der Ausgrenzung und Abwertung von Menschen mit Behinderung und körperlichen und psychischen Einschränkungen, die vor 1933 begann und mit dem Jahr 1945 noch nicht zu Ende gekommen ist.

Der Verein möchte Forschung zu dem Themengebiet der „Euthanasie“ - Morde unterstützen sowie kritische Diskurse auf dem Feld aktueller medizinethischer Debatten fördern. Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist dem Verein ein wichtiges Anliegen.

Angestrebt werden nationale Kooperationen mit anderen Gedenkstätten, mit Fach- und Wissenschaftsorganisationen, und auch internationale Kooperationen in den Ländern, in denen zur Zeit der deutschen Besatzung Morde und Gewalthandlungen an insbesondere als „psychisch krank“ und „geistig behindert“ definierten Menschen verübt wurden. Insbesondere werden auch Kooperationen mit Selbstvertretungsorganisationen und Forschungseinrichtungen von Menschen mit Behinderungen und psychischen Einschränkungen angestrebt. Der Verein achtet bei allen seinen Aktivitäten und Informationen auf möglichst barrierefreie Zugänge für unterschiedliche Zielgruppen, einschließlich für Menschen außerhalb Deutschlands.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen: „Förderkreis des Gedenk- und Informationsortes Tiergartenstraße 4 für die Opfer der NS - „Euthanasie“ – Morde e.V.“, in Kurzfassung

„Förderkreis Gedenkort T4 e.V.“ und führt die zivilgesellschaftlichen Initiativen fort, die zu seiner Entstehung führten.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen werden.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§52 AO Absatz 2, Nr 7., 10 und 13). Der Verein leitet seine Zwecke und Aufgaben aus seinen in der Präambel benannten Zielen ab; dabei handelt es sich vor allem um folgende vom Verein entwickelte Aktivitäten:

(2) Der Verein fördert Maßnahmen der Volksbildung (§52 AO Absatz 2 Nr. 7), beispielsweise durch:

- Tagungen, Diskussionen und Informationsveranstaltungen
- Beauftragung von Forschungsarbeiten
- Bildungsarbeit an Schulen und außerschulischen Orten
- Bereitstellung von barrierefreien Informationen im Internet sowie in den sozialen Medien.

Der Verein fördert das Andenken an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer (§52 AO Absatz 2 Nr 10), beispielsweise durch:

- jährliche Informations- und Gedenkveranstaltungen zum 1.9. und 27.1.
- Bekanntmachung der Namen der Ermordeten und Veröffentlichung ihrer Biographien, wenn möglich
- zielgerichtete Informationen und Angebote für Angehörige der Opfer.

Der Verein fördert internationale Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens“ (§52 AO Absatz 2 Nr. 13), beispielsweise durch:

- Tagungen, Diskussionen und Informationsveranstaltungen
- Beauftragung von Forschungsarbeiten
- Bereitstellung von Informationen im Internet sowie in den sozialen Medien, auch in Fremdsprachen
- Durchführung kultureller Veranstaltungen (z.B. Theater, Film).

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge und Spenden, die durch den Verein vereinnahmt werden, sowie durch Fördermittel.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Zahlungen aus dem

Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen sein, welche die Ziele des Vereins bejahen und unterstützen. Fördermitglieder können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie nichtrechtsfähige Vereine und Personengesellschaften sein, welche die Ziele des Vereins bejahen und unterstützen. Fördermitglieder benennen eine Person, die zur Vertretung des Fördermitglieds in der Mitgliederversammlung bevollmächtigt ist.

(2) Der Antrag, als Mitglied des Vereins aufgenommen zu werden, ist an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstands erworben.

(3) Mit der Mitgliedschaft ist die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages verbunden. Er ist erstmals fällig mit dem Beitritt für das jeweils laufende Geschäftsjahr. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt, sie beträgt im Gründungsjahr 120 Euro / ermäßigt 60 Euro für Mitglieder. Fördermitglieder zahlen einen Beitrag gemäß individueller Fördervereinbarung.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt

(a) durch Tod der natürlichen, durch Auflösung der juristischen Personen;

(b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand spätestens drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres;

(c) durch Ausschluss.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Der Beschluss kann erfolgen bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Aufforderung, oder wenn das Verbleiben das Ansehen oder lebenswichtige Interessen des Vereins gefährdet. Vor Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Dem betreffenden Mitglied steht innerhalb eines Monats nach Zugang der Nachricht über den Ausschluss die Beschwerde zu, über die die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.

(5) Mitglieder haben das Recht auf Information durch den Vorstand. Jedes Mitglied hat das Recht, Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Mitglieder verpflichten sich, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen und sich selbstständig zu informieren.

(6) Arbeitnehmer/innen des Vereins und freie Mitarbeiter/innen können nicht Mitglied des Vereins sein. Im Falle einer befristeten Tätigkeit für den Verein (beispielsweise eine Honorartätigkeit) ruht die Mitgliedschaft während der Beauftragung.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

(a) die Mitgliederversammlung,

(b) der Vorstand

.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Eine Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstands oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder von dem/der Vorsitzenden des Vorstands oder im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Der/die Vorsitzende des Vorstands leitet die Versammlung. Die Versammlung kann mit Mehrheit eine andere Person zur Leitung der Versammlung bestimmen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in – bei dessen/deren Abwesenheit von einer anderen zu wählenden Person - zu unterzeichnendes Protokoll zu erstellen und allen Mitgliedern zuzusenden.

(2) Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt.

(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich per Post oder Email unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Uhrzeit mit einer Frist von drei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

(4) Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder haben jeweils eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied mit Hilfe schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Kein Mitglied darf mehr als zwei Vollmachten annehmen.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Grundlagen der Arbeit des Vereins. Sie nimmt vom Vorstand den Jahres- und Finanzbericht entgegen und legt auf Vorschlag des Vorstands das Budget fest.

Darüber hinaus hat die Mitgliederversammlung insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Wahlen zum Vorstand / gegebenenfalls Abwahl von Vorstandsmitgliedern
- (b) Wahl der Rechnungsprüfer/innen
- (c) Entlastung des Vorstands
- (d) Änderung der Satzung
- (e) Auflösung des Vereins.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit sich nicht aus der Satzung oder aus dem Gesetz etwas anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Für die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst, es sei denn es wird eine geheime Abstimmung verlangt.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er besteht aus mindestens 3 und maximal 8 Mitgliedern:

- der/dem Vorsitzenden
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/die auch Schriftführer/in sein kann
- der/dem Schatzmeister/in
- und bis zu 5 weiteren Mitgliedern (Beisitzer/innen).

Der Verein begrüßt ausdrücklich die Kandidatur von Menschen mit Behinderung und körperlichen und psychischen Einschränkungen sowie von Angehörigen von Ermordeten und Zwangssterilisierten.

(2) Der / die Vorsitzende, der / die stellvertretende Vorsitzende, und ein weiteres, vom Vorstand in der ersten Sitzung nach der Vorstandswahl zu bestimmendes Mitglied sind zur Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB berechtigt, wobei jeweils zwei von ihnen gemeinschaftlich unterzeichnen.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf eine Zeitdauer von zwei Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zur Wahl eines Nachfolgers / einer Nachfolgerin im Amt.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen.

(5) Die Mitglieder des Vorstands sind während der Ausübung ihrer Ämter und auch nach ihrem Ausscheiden aus ihren Ämtern oder aus dem Verein zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bezeichnung nach vertraulich sind.

(6) Die Sitzungen des Vorstands werden von dem/der Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 72 Stunden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern (oder der Mehrheit der Mitglieder, wenn mehr als drei Vorstandsmitglieder benannt wurden) beschlussfähig. Eine Sitzung kann auch als Telefonkonferenz oder online-Konferenz durchgeführt werden.

(7) Über die Beschlüsse des Vorstands ist vom Schriftführer / von der Schriftführerin oder von einer anderen vom Vorstand bestimmten Person ein Protokoll zu führen und allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzusenden.

(8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung genehmigt wird.

(9) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er erhält im Rahmen einer von der Mitgliederversammlung zu verabschiedenden Reisekostenordnung Ersatz seiner Aufwendungen. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auch die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung („Ehrenamtszuschale“) nach § 3 Nr. 26a EStG vorsehen.

(10) Der Vorstand kann Mitarbeiter/innen gegen Bezahlung einstellen und Aufträge gegen Honorar vergeben.

§ 7 Beirat

Der Vorstand kann mit Einverständnis der Mitgliederversammlung einen Beirat berufen, der den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt.

Der Beirat berät den Vorstand zu inhaltlichen Fragen sowie bei der Festlegung von Arbeitsschwerpunkten und der Auswahl von Kooperationspartner/inne/n.

Im Beirat sollen Vertreterinnen und Vertreter aus unterschiedlichen sozialen und politischen Gruppen und Organisationen vertreten sein sowie aus der Wissenschaft, der Politik und Institutionen. Hier sieht der Verein die Notwendigkeit, Selbstvertretungs- und Selbsthilfeorganisationen von Menschen mit Behinderung und körperlichen und psychischen Einschränkungen, Angehörigenverbände sowie nicht formal organisierte Betroffene und Angehörige der Opfer zu berücksichtigen.

§ 8 Auflösung

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstands in einer zu diesem Zwecke mit Frist von mindestens sechs Wochen eigens einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. In der Einladung zu der Mitgliederversammlung ist hierauf besonders hinzuweisen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den in § 2 (1) formulierten Zweck „Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer“ (§52 AO Absatz 2 Nr. 10).